|  |  |
| --- | --- |
| OLG Hamm: Haftungsabwägung bei Begegnungsunfall; unwirtschaftliche Ersatzbeschaffung wegen extrem hoher Nebenkosten (Zollabgabe) | NZV 1995, 27 |

Haftungsabwägung bei Begegnungsunfall; unwirtschaftliche Ersatzbeschaffung wegen extrem hoher Nebenkosten (Zollabgabe)

StVO §§ [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) [II](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=II), [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3) [I](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=I), [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6); StVG §§ [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7), [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17); BGB §§ [823](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=823), [249](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=249)

**1. Ist in einer unübersichtlichen Kurve die Fahrbahn auf einer Seite durch parkende Fahrzeuge verengt, muß auch derjenige, dessen Fahrbahnhälfte frei ist, damit rechnen, daß ihm in seiner Hälfte Fahrzeuge entgegenkommen, und sich durch Herabsetzung der Geschwindigkeit darauf einstellen.**

**2. Entstehen bei einem Kfz-Schaden im Falle der Ersatzbeschaffung sehr hohe Nebenkosten - hier: Zollabgabe von 100 % des Kaufpreises -, kann der Geschädigte verpflichtet sein, sich für die - hier wirtschaftlich wesentlich günstigere - Reparatur des Unfallfahrzeugs zu entscheiden.**

OLG Hamm, Urteil vom 09.09.1993 - 6 U 60/93

**Zum Sachverhalt:**

Der Kl. nimmt die drei Bekl. auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Der Unfall ereignete sich, als der Bekl. zu 1) mit dem bei der Bekl. zu 3) versicherten Pkw Toyota der Bekl. zu 2) die Straße K. befuhr, in die er von der Straße R. nach

|  |  |
| --- | --- |
| OLG Hamm: Haftungsabwägung bei Begegnungsunfall; unwirtschaftliche Ersatzbeschaffung wegen extrem hoher Nebenkosten (Zollabgabe)(NZV 1995, 27) | 28 |

rechts eingebogen war. Die Straße K. verläuft ca. 100 m nach der Einmündung in Fahrtrichtung des Bekl. zu 1) gesehen in einer leichten Linkskurve. Im Kurvenbereich parkten am für den Bekl. zu 1) rechten Fahrbahnrand zwei Pkw in einem Abstand von 11 m zueinander. Der Bekl. fuhr auf die linke Fahrbahnhälfte und an dem ersten parkenden Pkw vorbei. Zu diesem Zeitpunkt kam ihm die Zeugin B mit dem im Eigentum ihres Ehemannes, des Kl., stehenden Pkw Golf mit kroatischem Kennzeichen entgegen. Im Scheitelpunkt der Kurve kam es in Höhe des zweiten parkenden Pkw zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge. Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 5,7 m breit.

Der Kl. macht unter Anrechnung des Restwertes von 2300 DM Ersatz der Kosten für Wiederbeschaffung, Gutachter, einige Nebenposten sowie 100 % des bei der Rückreise nach Kroatien zu entrichtenden Zolls (11600 DM) in Höhe von insgesamt 20353,21 DM abzüglich von der Bekl. zu 3) nach Klageeinreichung gezahlter 7062,57 DM geltend; außerdem begehrt der Kl. die Feststellung, daß die Bekl. verpflichtet sind, eine Nutzungsausfallentschädigung von 52 DM täglich für 14 Tage zu zahlen. Das LG hat die Bekl. zur Zahlung von 12675,25 DM verurteilt und die Verpflichtung zur Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung von 624 DM gegen den Nachweis der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs festgestellt. Die Berufung der Bekl. hatte teilweise Erfolg.

**Aus den Gründen:**

1. Die Bekl. sind gem. §§ [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) [I](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7&x=I), [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) [I](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17&x=I), [18](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=18) [I](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=18&x=I) StVG, § [823](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=823) BGB i.V. mit § [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3) PflVG verpflichtet, dem Kl. 75 % des unfallbedingten Schadens in Höhe von 15081,41 DM, das sind 11311,06 DM, zu ersetzen. Nach Abzug der bereits gezahlten 7082,57 DM verbleibt ein Anspruch auf Zahlung weiterer 4228,49 DM.

a) Für das Zustandekommen des Unfalles war ein Verschulden des Bekl. zu 1) ursächlich. Dabei kann es dahinstehen, ob er gegen § [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) S. 1 StVO verstoßen hat, wonach derjenige, der an einem parkenden Fahrzeug auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen muß. Denn jedenfalls ist er zu schnell in die Engstelle eingefahren. Er hat dadurch gegen § [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) [II](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=II) StVO verstoßen. Das war auch unfallursächlich.

§ [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) S. 1 StVO regelt nur das Verhältnis zwischen dem an einem Hindernis Vorbeifahrenden und dem bei Beginn des Vorbeifahrens bereits sichtbaren Gegenverkehr; eine Verpflichtung, ein Linksvorbeifahren an einem Hindernis immer dann zu unterlassen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß während der Vorbeifahrt ein entgegenkommendes Fahrzeug auftaucht und dieses dann in der freien Weiterfahrt beeinträchtigt wird, ist der genannten Vorschrift nicht zu entnehmen (vgl. u.a. BayObLG, VRS 45, [65](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VRS&b=45&s=65)). Da sich die Unfallbeteiligten bis zur Kollision nur ca. zwei Sekunden gesehen haben, wie der Sachverständige ausgeführt hat, ist nicht eindeutig feststellbar, ob der Pkw des Kl. bereits für den Bekl. zu 1) sichtbar war, als er begann, an dem ersten parkenden Fahrzeug vorbeizufahren.

Der Bekl. zu 1) hat jedoch gegen § [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) [II](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=II) StVO verstoßen. Danach ist derjenige, der an unübersichtlicher Stelle bei der Vorbeifahrt an einem Hindernis einem möglicherweise auftauchenden Gegenverkehr nicht genügend Platz zur Durchfahrt freilassen kann, verpflichtet, das Hindernis mit einer Geschwindigkeit zu umfahren, die ihm beim Auftauchen von Gegenverkehr ein sofortiges Anhalten gestattet (vgl. dazu u.a. BayObLG, VRS 45, [65](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VRS&b=45&s=65); Jagusch/Hentschel, StraßenverkehrsR, 32. Aufl., § [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) StVO Rdnr. 4). Deshalb wäre der Bekl. zu 1) verpflichtet gewesen, so langsam in den Engpaß hineinzufahren, daß er jederzeit hätte anhalten können oder zwischen den zwei parkenden Fahrzeugen wieder auf die rechte Fahrbahnseite hätte herüberwechseln können. Dieser Verpflichtung ist der Bekl. zu 1) nicht nachgekommen. Dies steht aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen fest. Dieser hat u.a. dargelegt, daß der Bekl. zu 1) mit ca. 40 km/h in den Engpaß gefahren sei. Fahre man mit einem solchen Schwung in einen derartigen Engpaß hinein, könne man nicht zwischen zwei im Abstand von 11 m abgestellten Fahrzeugen anhalten; ein sofortiges Anhalten oder Eintauchen in die Lücke sei nur dann möglich, wenn man langsam an das erste Fahrzeug heranfahre und mit Schrittgeschwindigkeit an den geparkten Pkw vorbeifahre.

b) Auch auf seiten des Kl. liegt ein schuldhafter Verkehrsverstoß vor. Die Zeugin B, deren Verhalten sich der Kl. zurechnen lassen muß, hat gegen § [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3) [I](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=I) 2 und 3 StVO verstoßen, weil sie für die örtlichen Verhältnisse zu schnell gefahren ist.

Im Hinblick darauf, daß auf der gegenüberliegenden Fahrbahn im Kurvenbereich Fahrzeuge zum Parken abgestellt waren, mußte die Zeugin B damit rechnen, daß entgegenkommende Pkw notgedrungen ihre Fahrbahnhälfte benutzen mußten, um die parkenden Fahrzeuge zu passieren. Die Sicht betrug sowohl für die Zeugin B als auch für den Bekl. zu 1) in bezug auf entgegenkommenden Verkehr lediglich 43 m. Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen steht fest, daß die Zeugin B mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h gefahren ist. Diese Geschwindigkeit war im Hinblick auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu hoch. Sie hätte allenfalls mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h in den Kurvenbereich einfahren dürfen. Hätte sie sich danach gerichtet, wäre der Unfall auch für sie vermeidbar gewesen, wie der Sachverständige ausgeführt hat.

c) Im Rahmen der nach § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG vorzunehmenden Abwägung hatte der Senat die Betriebsgefahren beider Fahrzeuge sowie den Verschuldensanteil der Zeugin B einerseits und den Verschuldensanteil des Bekl. zu 1) andererseits abzuwägen. Dabei kommt dem Verstoß des Bekl. zu 1) gegen § [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) [II](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=II) StVO besonderes Gewicht zu. Dieser hat durch sein Verhalten die wesentliche Ursache für das Unfallgeschehen gesetzt. Dementsprechend erschien dem Senat eine Haftungsquotelung von 75 % zu Lasten der Bekl. und 25 % zu Lasten des Kl. sachgerecht.

d) Im Rahmen der Schadensberechnung waren folgende Positionen zugrunde zu legen: Reparaturkosten: 12184,58 DM, geschätzter Minderwert: 1200 DM, Gutachterkosten: 659,38 DM, Abschleppkosten und Standgebühren: 418,95 DM; gezahlte Einfuhrsteuer: 578,50 DM, Auslagenpauschale: 40 DM; Gesamtschaden: 15081,41 DM. Hiervon 75 % sind: 11311,06 DM, gezahlt sind: 7082,57 DM; offene Restforderung: 4228,49 DM.

Der Kl. hat das Unfallfahrzeug für 800 DM verkauft und ein gebrauchtes Ersatzfahrzeug angeschafft, das in Deutschland zugelassen worden ist. Nach seinem Vortrag beabsichtigt er, demnächst wieder nach Kroatien zurückzukehren, nach seinem Vortrag hat er dann für ein neu angeschafftes Fahrzeug 100 % des Kaufpreises als Einfuhrzoll zu entrichten. Der Senat geht zu seinen Gunsten davon aus, daß dieses richtig ist. Dann hätte der Kl. aber das Unfallfahrzeug nicht verkaufen dürfen, sondern er hätte es in Deutschland reparieren lassen müssen, um so das Entstehen der Zollabgabe zu vermeiden. Wegen der hohen Nebenkosten kann der Kl. seinen Schaden nicht auf der Ersatzbeschaffungsbasis abrechnen, sondern nur auf der Reparaturkostenbasis. Insoweit war folgendes zu berücksichtigen:

Nach § [249](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=249) S. 2 BGB kann der Geschädigte die Schadensbehebung selbst in die Hand nehmen und auf zweierlei Weise verwirklichen: durch Reparatur oder durch Ersatzbeschaffung. Er hat sich grundsätzlich für die wirtschaftlich günstigere Möglichkeit zu entscheiden. Möchte er das ihm vertraute Fahrzeug weiterbenutzen, darf er sich aber auch dann noch zur Reparatur entschließen, wenn dieses zwar teurer ist, aber beim Kostenvergleich die Toleranzgrenze von 130 % nicht überschritten wird (BGH, NJW 1992, [302](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NJW&b=1992&s=302) = NZV 1992, [66](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NZV&b=1992&s=66) = StVE § [249](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=249) BGB Nr. 86; NJW 1992, [305](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NJW&b=1992&s=305) = NZV 1992, [68](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NZV&b=1992&s=68) = StVE § [249](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=249) BGB Nr. 85). Hier hat der Kl. den Weg der Ersatzbeschaffung gewählt, obwohl sie im Ergebnis die wirtschaftlich erheblich ungünstigere Möglichkeit der Schadensbeseitigung ist, mit der Begründung, es sei ihm nicht zuzumuten, ein derart beschädigtes Unfallfahrzeug reparieren zu lassen und weiterzubenutzen. Die Frage, ob dem Geschädigten, der das Unfallfahrzeug nicht weiterbenutzen möchte, ebenfalls ein Toleranzrahmen zuzubilligen ist, ist bisher, soweit ersichtlich, nicht entschieden worden. Ein derartiger Toleranzrahmen wäre aber hier jedenfalls überschritten. Denn Wiederbeschaffungswert plus Zollbetrag ergeben 20351,84 DM, abzüglich Restwert verbleiben 18051,84 DM, während sich Reparaturkosten plus Minderwert nur auf 13384,58 DM belaufen. Selbst wenn dem Geschädigten auch in diesem Falle eine Toleranzgrenze von 130 % zuzubilligen wäre, wäre sie hier jedenfalls überschritten. Daß ein Kfz auch dann, wenn die Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert liegen, technisch einwandfrei wiederhergestellt werden kann, ist dem Senat aus anderen Verfahren bekannt.

Die Höhe der Reparaturkosten ergibt sich aus dem vom Kl. vorgelegten Gutachten und ist zwischen den Parteien unstreitig.

Den bei einer Reparatur verbleibenden Minderwert des Fahrzeugs hat der Senat gem. § [287](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=ZPO&p=287) ZPO auf 1200 DM (ca. 10 % der Reparaturkosten) geschätzt. Die Höhe der Gutachter-, Abschlepp- und Standkosten ist zwischen den Parteien unstreitig, ebenso die vom Kl. in die Abrechnung eingestellte Einfuhrsteuer. Die Auslagenpauschale ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats mit 40 DM angemessen in Ansatz zu bringen. Unstreitig hat die Bekl. zu 3) auf die Forderung des Kl. bereits 7082,57 DM gezahlt, so daß der ausgeurteilte Betrag noch zur Zahlung offensteht.

|  |  |
| --- | --- |
| OLG Hamm: Haftungsabwägung bei Begegnungsunfall; unwirtschaftliche Ersatzbeschaffung wegen extrem hoher Nebenkosten (Zollabgabe)(NZV 1995, 27) | 29 |

2. Die zulässige Feststellungsklage ist in Höhe einer Nutzungsausfallentschädigung von 546 DM begründet. Der Kl. hat einen Anspruch aus Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von 14 Tagen ... Die Höhe der Entschädigung beläuft sich auf unstreitig 52 DM je Tag. Bei einer Haftungsquote von 75 % errechnet sich dementsprechend ein Entschädigungsbetrag von 546 DM. Daß der Kl. die bei Klageerhebung zulässige Feststellungsklage nicht auf Zahlung umgestellt hat, ist unschädlich.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. W. Born, Hamm)

**Anm. d. Schriftltg.:**

Zum Verhalten beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen vgl. auch OLG Koblenz, NZV 1993, [195](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NZV&b=1993&s=195); zur Schadensproblematik s. Greger, NZV 1994, [11](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NZV&b=1994&s=11) m. w. Nachw.

[ⒸVerlag C.H.BECK oHG 2024](https://beck-online.beck.de/Impressum" \l "urhg)